

**Kreis Segeberg
untere Wasserbehörde
Postfach 13 22**

Datum: _____

23792 Bad Segeberg

per Fax: 04551 951-99824
per Mail: umweltschutz@segeberg.de

Anzeige eines Erdaufschlusses nach § 7 Landeswassergesetz

1) Anzeigende(r)

Firma: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

E- Mail- Adresse: _____ Telefonnummer: _____

2) Grundstück, auf dem der Erdaufschluss ausgeführt werden soll:

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück _____

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt vor.

3) Art des geplanten Erdaufschlusses / Tiefe:

(Klein-)Bohrung D = _____ mm ohne Messstellenausbau.

Tiefe _____ m, Anzahl: _____ Stck

(Klein-)Bohrung D = _____ mm mit Messstellenausbau.

Tiefe _____ m, Anzahl: _____ Stck

4) Zweck des geplanten Erdaufschlusses:

Erkundung Geologie / Hydrogeologie

Messstellenbau für

Grundwasseruntersuchungen

Grundwasserentnahmen

private Gartenbewässerung

Trinkwasserversorgung

Hofversorgung (nur Brauchwasser)

Feldberegnung

sonstiges: _____

5) Ausführende Bohrfirma:

Zertifiziert als Fachunternehmen nach W 120 (DVGW) oder vergleichbar

6) Geplanter Ausführungstermin: _____

Geplante Erdaufschlüsse sind mindestens 14 Tage vor Ausführung anzuzeigen.

Nach Abschluss der Arbeiten werde ich die Schichtenverzeichnisse sowie ggf. Brunnen-
ausbauzeichnungen inkl. Lageplan unaufgefordert bei der unteren Wasserbehörde und
beim Geologischen Landesarchiv (LLUR) einreichen bzw. das beauftragte Bohrunterneh-
men dazu auffordern.

Datum, Ort

Unterschrift

Auszug aus der Rechtsgrundlage:

Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008:

§ 7 Erdaufschlüsse (zu § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG)

(1) Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen oder sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde unter Vorlage der für das Unternehmen erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

(2) Die Zuständigkeiten der Bergbehörden bleiben unberührt. Entscheidungen der Bergbehörden ergehen nach Anhörung der Wasserbehörden.

§ 144 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. die nach § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 Satz 3 oder § 24 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.